

## **Zusammenfassung: Studie und Empfehlungen (zur Debatte) zur Höhe existenz- und teilhabesichernder monetärer Transfers in Deutschland**

AG Existenzsicherung der BAG Hartz IV zur Interessenvertretung der Erwerbslosen und prekär Beschäftigten in und bei der Partei DIE LINKE, November 2011

**Es gibt mehrere Möglichkeiten, sich der Bestimmung der Nettohöhe (ohne Sozialversicherungsbeiträge) eines monatlichen Transfers zu nähern, der die Existenz und (Mindest-)Teilhabe einer alleinstehenden erwachsenen Person sichern soll. Alle Bestimmungsmöglichkeiten haben unterschiedliche Ableitungsbegründungen und methodische Probleme aufzuweisen. Dennoch ergibt sich, dass die verschiedenen Möglichkeiten annähernd gleiche Höhen für das Jahr 2011 ergeben.**

### **1. Armutsrisikogrenze**

Die Armutsrisikogrenzen für Alleinstehende betragen 2008 929 Euro (EU-SILC, 2009: 940 Euro), 935 Euro (SOEP), die EVS-Armutsdaten für 2008 liegen noch nicht vor (2003: 1.000 Euro). Hochgerechnete Armutsrisikogrenzen für 2011 liegen zwischen 971 und rund 1.000 Euro (netto/monatlich). Die Armutsrisikogrenze ist nach Beschlusslage des Europäischen Parlaments Mindesthöhe für Mindesteinkommenssysteme (Grund-/Mindestsicherungen, Grundeinkommen).

### **2. Warenkorb**

Die bekannten Warenkorb-Bestimmungen (Hausstein, Vallenthin, BAG Prekäre Lebenslagen) verweisen auf eine Höhe im Jahr 2011 von über 1.117 Euro bis über 1.243 Euro (netto/monatlich).

### **3. EVS-Statistikmodell (statistisches Ausgabenmodell)**

Diese Möglichkeit, Transferhöhen zu bestimmen, ist mehrfachen Kritiken ausgesetzt und nicht ohne verschiedene Prüfmethode zur Beurteilung deren Ergebnisse zur Nutzung zu empfehlen. Eine Überprüfung (Bedarfs-TÜV) der Bestimmung der Höhe eines Transfers aus den Ausgaben der Armen (unteren 20 Prozent in der Einkommenshierarchie) gemäß dem EVS-Statistikmodell ergibt, einen Fehlbetrag von mindestens 93 Euro, wenn die durchschnittlichen Ausgaben dieser Personengruppe zugrundegelegt werden. Die Ausgaben (525 Euro, 2008) plus der mit dem Bedarfs-TÜV ermittelte Fehlbetrag ergibt 618 Euro Regelbedarf für einen alleinstehenden Erwachsenen. Dabei wurden bei der Ermittlung der Ausgaben noch nicht die verdeckt Armen, Nichtanspruchsberechtigte mit Einkommen

unterhalb der bisherigen Grundsicherungshöhe und geringfügig Aufstockende aus der zur Auswertung genutzten Personengruppe herausgerechnet. Dies drückt das Ergebnis der Ausgabenermittlung nach unten. Diese Herausrechnung und eine Schätzung ergeben einen Regelbedarf im Jahr 2011 von ca. 637 Euro. Dazu addiert die Kosten der Unterkunft und Heizung (in der LINKEN orientiert am Berliner Mietspiegel: 443 Euro, was unterstellt, dass die Angemessenheiten der KdU bundesdurchschnittlich um 139 Euro steigen müssten) ergibt eine nötige Transferhöhe von mindestens 1.080 Euro netto/monatlich im Jahr 2011.

#### **4. Mindesteinkommensbefragung**

Diese Methode liefert für Deutschland noch keine Werte. Nicht repräsentative Befragungen bestätigen Höhen im Jahr 2011 um die 1.000 Euro (netto/monatlich).

#### **5. Pfändungsfreigrenze**

Die Pfändungsfreigrenze liegt derzeit bei 1.029,99 Euro (netto/monatlich). Sie gilt auch für Grundsicherungsbeziehende.

#### **6. Selbstbehalte bei Unterhaltsverpflichtungen**

Der Durchschnittswert der Nettoselbstbehalte (Höhe, die der bzw. dem Unterhaltsverpflichteten bleiben müssen) beträgt im Jahr 2011 1.050 Euro (netto/monatlich).

#### **7. Freistellung von Rückzahlungsverpflichtungen**

BAföG-Beziehende werden von einer Rückzahlung der BAföG-Darlehen bei Einkommen von 1.070 Euro (netto/monatlich) und darunter freigestellt.

**Alle hier dargelegten Möglichkeiten, die Nettohöhe (ohne Sozialversicherungsbeiträge) eines Transfers zu bestimmen, der die Existenz und (Mindest-) Teilhabe einer erwachsenen Person sichern soll, ergeben im Durchschnitt, dass eine solche Höhe im Jahr 2011 mindestens 1.050 Euro (netto/monatlich) betragen muss, im Wahljahr 2013 darüber. (jeweils Durchschnittswerte, siehe Tabelle 3, Kapitel 2)**

**Ausführliche Begründungen und Darlegungen finden sich in der genannten Studie. Die derzeitige Forderung nach 500 Euro Regelleistung plus 443 Euro Leistungen der Kosten der Unterkunft und Heizung bei Mindestsicherungen (gesamt 943 Euro) und die Forderung von 900 Euro bei der solidarischen Mindestrente sind keine Forderungen, die die Ansprüche an einen die Existenz und die gesellschaftliche Teilhabe sichernden Transfer erfüllen. Beide Höhen, 900 und 943 Euro, sichern alleinstehende Erwachsene auch nicht vor dem Armutsrisiko.**